

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
26/1977/P
10.03.1978

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Bezirks S,
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. B und F aus M

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

P aus M

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

Beistand: Dr. V aus M

beigetreten auf Seiten des Antragstellers:

Vorstand des SPD-Unterbezirks M,
vertreten durch U und K aus M

Beigeladen: Oberbürgermeister K[1] aus M

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 10. März 1978 in Nürnberg unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

1. Die Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Bezirks S aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 1977 wird aufgehoben.

2. Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat.

Gründe

I.

1. P wurde am 30. Januar 1915 im Altstadtgebiet von M geboren. Einem sozialdemokratischen Elternhaus entstammend schickten ihn diese mit 10 Jahren zu einer Kindergruppe der "Sozialistischen Kinderfreunde". Mit 12 Jahren wurde er aktiver Roter Falke, mit 14 Jahren trat er in die Sozialistische Arbeiterjugend ein und wurde gleichzeitig Jugendhelfer bei den Roten Falken. Im Jahre 1932 trat er mit 17 Jahren in die SPD ein. Nach eigenen Angaben wurde seine politische Einstellung entscheidend geprägt durch seine Teilnahme an der "Roten Kinderrepublik" in S bei K im Jahre 1927. Eine weitere politische Prägung erhielt er durch das Verhalten der Kommunisten im verzweiferten Abwehrkampf der SAJ-ler und Roten Falken gegen den Faschismus. Die Geistesverwandtschaft zwischen Kommunisten und Faschisten seien in diesem Existenzkampf der Weimarer-Republik sichtbar geworden. Kommunisten hätten Sozialdemokraten als Sozialfaschisten beschimpft und im Kampf gegen Sozialdemokraten und das Reichsbanner Schwarz-rot-gold habe nicht selten stillschweigendes Einvernehmen zwischen SA-Leuten und Mitgliedern der Roten Front bestanden. Nach dem Krieg hat der Antragsgegner auf verschiedenen Ebenen Funktionen für die Partei ausgeübt. Nach seiner Wahl in den Stadtrat der Stadt M im Jahre 1952 wurde er am 1.5.1960 zum Fraktionsvorsitzenden gewählt.

2. Ausgangspunkt für das gegen den Genossen P eingeleitete Parteiordnungsverfahren war seine Erklärung, mit der er am 16. Mai 1977 sein Amt als Fraktionsvorsitzender niederlegte. In dieser Erklärung führte der Antragsgegner folgendes aus:

"Ich erkläre hiermit meinen Rücktritt als Fraktionsvorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion in M.

Mein Schritt ist veranlaßt durch die Erkenntnis, daß ich die Aufgabe als Fraktionsvorsitzender nur noch erfüllen könnte, unter Anpassung an Entwicklungen in der M - SPD, die ich für schädlich halte. Ich möchte kein Aushängeschild für eine Politik sein, die ich nicht mit Überzeugung vertreten kann. Als

Fraktionsvorsitzender habe ich mit all meinen Kräften, gemeinsam mit politisch Gleichgesinnten, immer wieder versucht, den Kurs der M Partei so zu gestalten, daß die Sozialdemokraten mehrheitsfähig bleiben, daß das durch kommunalpolitische Erfolge geschaffene Vertrauen beim Bürger und Wähler erhalten bleibt und ausgebaut wird. Vergeblich:

Die Mehrheitsverhältnisse in der Partei veränderten sich immer mehr in Richtung einer sogenannten "konsequent sozialistischen Politik", wie sie von Stamokap -Jusos und radikalen Linken vertreten wird und die meiner Meinung nach im Widerspruch zum Geist und Ziel des Godesberger Programms steht. Die M-Partei stolperte seitdem von Wahlniederlage zu Wahlniederlage.

Der Aufstellungsparteitag vom 7. Mai 1977 war für mich der letzte und schlagendste Beweis, daß trotz einiger Bemühungen leider keine Tendenzwende eingetreten ist. Im Gegenteil:

Alle Mitglieder der derzeitigen Fraktion, die sich 1972 als linke Fraktionsgruppe organisiert und solidarisiert haben, stehen weitgehend abgesichert auf der Stadtratsliste für 1978. Dagegen sind mit verschwindender Ausnahme alle Fraktionsmitglieder, die aktiv und überzeugt für den Volksparteikurs der SPD eingetreten sind und sich solidarisch zu der realen Reformpolitik des Genossen Dr. V und des amtierenden Oberbürgermeisters K[1] verhalten haben, nicht mehr nominiert worden.

Damit wurde die von Wortführern der Linken oft in aller Öffentlichkeit angekündigte und lange geplante Ausschaltung derjenigen Kräfte verwirklicht, die für die Politik der 60er und Anfang 70er Jahre verantwortlich waren oder diese mitgestaltet haben.

Diese politische Liquidierung von aufrechten Sozialdemokraten kann in M nicht mit Vorwürfen von Verfilzung, Spendenskandalen, Ämterhäufung oder mit mangelhaften

Leistungen begründet werden. In M hat es solche Verfallerscheinungen nicht gegeben, im Gegenteil!

Die Ausschaltung dieser Kräfte ist einzig und allein mit der Zugehörigkeit zu einem nicht genehmen politischen Flügel in der SPD motiviert und nur so erklärbar.

Auch die eindringlichen Hinweise von Landes- und Bundesvorstand der Partei auf die Notwendigkeit einer Ausgewogenheit der Liste blieben wirkungslos.

Unter diesen Verhältnissen würde ich mit der Beibehaltung des Fraktionsvorsitzes die Mitverantwortung für eine Politik übernehmen müssen, die meiner Meinung nach

- eine Aufweichung der Abgrenzung zu den Kommunisten und zur kommunistischen Ideologie bewirkt und grundsätzliche Unterschiede nicht mehr deutlich werden läßt und die sogar punktuellen und regionales Zusammenwirken mit Kommunisten für möglich und opportun hält,
- radikalen Demokratie-Gegnern den Weg in öffentliche Funktionen freihält
- ein Wirtschaftssystem befürwortet, das den arbeitenden Menschen der Omnipotenz des Staates ausliefern würde, wodurch besonders die klassische Kerntruppe der Sozialdemokratie, die Arbeiterschaft, getroffen würde,
- eine sogenannte "Klassen-Solidarität" vor die Gemeinschaft der Demokraten stellt,
- den Volkspartei-Charakter der SPD aufbrechen und den Volksparteikurs in Frage stellen würde,

- die Mängel demokratischer Verfassungsschutzorgane zum Anlaß nimmt, Zweifel an der Berechtigung und Notwendigkeit dieser Organe überhaupt aufkommen zu lassen.

Dabei kommt es weniger darauf an, was die Befürworter dieser Politik damit wollen oder meinen, sondern welche Entwicklungen mit einer solchen Politik zwangsläufig in Gang gesetzt werden bzw. teilweise schon in Gang sind und welche Folgen sich daraus ergeben.

Es besteht eine "Konfrontation im Grundsatz" - und dies nicht nur in M.

Die machthabende Funktionärs-Mehrheit im M SPD-Unterbezirk bestraft immer wieder diejenigen Mitglieder, die sich ihrem Kurs entgegenstellten mit demütigender Mißachtung bei Wahlen zu Parteifunktionen und Mandaten. Mit diesem gleichen Übermut glaubte man im März 1976, die M SPD könne es sich leisten, dem amtierenden Oberbürgermeister die Funktion eines stellvertretenden Unterbezirksvorsitzenden zu versagen und dem hohen Anspruch, eine "Partei der Freiheit des Geistes" zu sein, für "Menschen, die aus verschiedenen Glaubens- und Denkrichtungen kommen", dadurch gerecht zu werden, daß man die Minderheit in der Partei lächerlich machte und deren Vertretern den Stuhl vor die Tür stellte.

Der Aufstellungsparteitag am 7. Mai 1977 ist der bisherige Höhepunkt in dieser Entwicklung in der M Partei. Er war für Sozialdemokraten, die sich für den Volksparteikurs einsetzen, die öffentliche Hinrichtung.

Für mich ist damit die Grenze für das Mindestmaß an Selbstachtung erreicht. Ich solidarisiere mich mit den Genossinnen und Genossen in der Fraktion und in der Partei, denen man politisch die Tür gewiesen und denen man deutlich zu verstehen gegeben hat, daß man sie nicht haben will. Ich

solidarisiere mich mit den Genossen, die jahre- und jahrzehntelang dafür gekämpft haben, daß die M SPD die Mehrheit im Rathaus erringen konnte und die mit den Oberbürgermeistern W, Dr. V und K[1] die Verantwortung tragen für den Wiederaufbau [von M], "für den dynamischen Aufschwung der Stadt bis zu den Olympischen Spielen und dem M Verkehrsverbund, für den zügigen U-Bahn-Bau, die Fußgängerzonen, Spielplätze und Grünflächen", wie es in dem Flugblatt für den OB-Kandidaten H heißt.

Es mutet gerade zynisch an, daß in dem gleichen Augenblick, in dem die Repräsentanten und Garanten dieser erfolgreichsten Aera sozialdemokratischer Kommunalpolitik für alle sichtbar politisch eliminiert wurden, einer der entschiedensten Kritiker dieser erfolgreichen Aera als OB-Kandidat mit der Leistungsbilanz dieser politisch Ausgeschalteten den Wahlkampf eröffnet.

Ich danke allen Genossinnen und Genossen, die mich in meinem Bemühen, das Wählervertrauen für die SPD in M zu erhalten, unterstützt haben.

Ich werfe nicht das Handtuch und gehe auch nicht in die neutrale Ecke. Ich gebe nur eine unhaltbar gewordene Stellung auf, um meine Bemühungen, das Aufbrechen des Volkspartei-Charakters der SPD zu verhindern und das Wählervertrauen für die Sozialdemokratie zurückzugewinnen, von einer anderen Position innerhalb der Partei aus fortzusetzen.

Ich hoffe, daß mir das nicht versagt werden wird".

Nachdem diese Erklärung am 17. Mai 1977 in der Presse wiedergegeben wurde, ordnete der Bezirksvorstand S auf seiner Sitzung vom 20. Mai 1977 das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft des Genossen P für die Dauer von drei Monaten an. Zur Begründung führte der Antragsteller aus, daß diese Äußerungen über die Partei einen groben Verstoß gegen den Parteiengrundsatz der Solidarität darstellen würden, "der beinhaltet, daß Parteimitglieder sich öffentlicher Äußerungen über die Partei oder Teile davon, die deren Ansehen in der Öffentlichkeit schädigten oder sie in den Augen der Öffentlichkeit als nicht

wählbar erscheinen lassen, zu enthalten haben". Darüber hinaus verstoße P mit diesen Äußerungen auch in grober Weise gegen die Wahrheitspflicht. Es gäbe keinerlei Anzeichen dafür, daß die Mehrheit der M Partei oder auch nur eine fassbare Minderheit Ziele anstreben würde, wie sie P dieser Gliederung unterstelle. Schließlich benutze P in seiner Erklärung Ausdrücke, die auf ein ausgeprägtes Freund-Feind-Verhältnis von seiner Seite aus gegenüber der M Partei schließen und jegliche Achtung vor der Mehrheit dieser Partei im Sinne einer Gemeinsamkeit in der politischen Organisation vermissen lasse. Diese Wortwahl stelle ebenfalls einen Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität dar. Die Anwendung des § 18 der Schiedsordnung rechtfertige sich damit, das auf Grund des Ansehens, das P sich als langjähriger Fraktionsvorsitzender erworben habe, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß seine Ausführungen eine schwere Schädigung der Partei, insbesondere bei den Kommunalwahlen zur Folge haben werde.

3. Mit Schriftsatz vom 31. Mai 1977 beantragte der Ortsverein S-Nord gegen den Antragsgegner ebenfalls die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens, wobei er sich wesentlich auf die gleiche Argumentation stützt, die bereits durch den Bezirk vorgetragen wurde. Mit Schreiben vom 12. Juli 1977 trat der Unterbezirk M dem Verfahren bei.

4. Mit Schriftsatz vom 11. Juli beantragte der Antragsgegner:

- „1. Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen mich wird als offenbar unbegründet zurückgewiesen.
2. Die vom Bezirk S gegen mich getroffenen Anordnungen gemäß § 18 der Schiedsordnung vom 20. Mai 1977 werden aufgehoben".

Des Weiteren führte der Antragsgegner aus, der Antragsteller erwecke den Eindruck, bei seiner Äußerung vom 16. Mai 1977 habe es sich um eine Presseerklärung, also um eine außerhalb der Partei abgegebene nur für die Öffentlichkeit bestimmte Äußerung gehandelt. Dies sei unrichtig. Tatsächlich habe er diese Äußerung in der Sitzung der M SPD-Stadtratsfraktion vom 16. Mai 1977 vorgetragen und mit ihr begründet, warum er in der gleichen Sitzung den Fraktionsvorsitz nach 17-jähriger-Amtsführung niedergelegt habe. An seine Ausführungen habe sich auch sogleich eine längere Diskussion angeschlossen. Es habe sich also um Äußerungen gehandelt innerhalb eines Gremiums der Partei und zwar innerhalb des Gremiums, dem er Rechenschaft für seinen Schritt schulde. Daß er den Wortlaut seiner Ausführungen vorher schriftlich entworfen habe, könne ihm ernsthaft nicht

vorgehalten werden. Angesichts der Tragweite seines Entschlusses war dies geradezu seine Pflicht. Verantwortungsbewußte Funktionäre und Mandatsträger der Partei verführen auf allen politischen Ebenen genauso. Es entspräche auch der in der Partei bestehenden Übung, bedeutsamere Erklärungen, die vor einem Parteigremium abgegeben worden sind, der Presse in einem authentischen Text zur Verfügung zu stellen. Dies habe er am 16. Mai 1977 unter Setzung einer Sperrfrist getan, die selbstverständlich erst nach der Fraktionssitzung ablief und die von den Massenmedien ausnahmslos eingehalten worden sei. Dieses Verfahren empfehle sich schon deshalb, weil die Presse anderenfalls auf Spekulation und auf mehr- oder mindervollständige oder zumeist subjektiv gefärbte Information angewiesen sei.

Gleichzeitig legte er eine Einlassung zur Sache und zur Person bei, die ebenfalls zum Gegenstand der Begründung gemacht wurde.

In dieser Einlassung gibt der Antragsgegner diejenigen Argumente wieder, die ihn auf Grund seiner politischen Überzeugung zum Rücktritt und der damit verbundenen Erklärung veranlaßt habe.

Danach habe die Entwicklung der M - SPD schon seit Ende der 60-er Jahre Anlaß zur Sorge gegeben. Unter Bezugnahme auf eine große Anzahl von Zitaten wird dabei die Entwicklung der widerstreitenden politischen Interessen wiedergegeben, die letztlich zu der in der Erklärung dargestellten Situation geführt hätten. Zur Form der Auseinandersetzung führte der Antragsgegner u. a. aus, offen bleibe danach die Frage, ob der Antragsgegner bei seiner Erklärung unbeschadet ihrer Stichhaltigkeit in der Formulierung und der Wortwahl die Grenzen des nach der Parteiordnung Zulässigen überschritten habe. Diese Frage könne nicht abstrakt anhand allgemeiner Grundsätze beantwortet werden. Vielmehr komme es auf die konkreten Umstände und darauf an, welche Formen der Auseinandersetzungen und welches Maß an Schärfe in der M Partei üblicherweise und ohne Einleitung von Parteiordnungsverfahren praktiziert werde. Dabei spiele auch eine Rolle, wie sich die von einer Kritik Betroffenen zu äußern pflegen, wenn sie ihrerseits an der Partei oder an Teilen der Partei Kritik üben. Hier sei festzustellen, daß sich die Maßstäbe gerade in den letzten Jahren im Verlauf von Gruppen- und Richtungskämpfen sehr gelockert hätten. Dies sei sicherlich zu bedauern, es gehe aber nicht an, dies dem Antragsgegner zur Last zu legen, der sich lange und nachdrücklich gegen diese Entwicklung gewehrt habe. Zum Beleg für die Richtigkeit dieser Auffassung werden sodann Äußerungen auch von bekannten SPD-Politikern von anderen Landesverbänden herangezogen.

Die auszugsweise Veröffentlichung von Schriftsätzen des Antragsgegners in Tageszeitungen war der Grund, einen Verstoß gegen § 17 der Schiedsordnung geltend zu machen.

5. Die Schiedskommission beim Bezirk S hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 1977 beschlossen, P wird das Recht zur Bekleidung aller Funktionen nach § 11 Abs. 1 des Organisationsstatuts bis zum 31. Dezember 1978 aberkannt.

In der Begründung führte die Schiedskommission u.a. aus, daß der Antragsgegner mit dem Wortlaut seiner der Presse übergebenen Erklärung die Grenzen der für die Partei erforderlichen Solidarität überschritten (selbst auch dann, wenn seine sachlichen Gründe von echter Sorge bestimmt gewesen sei) und der Partei damit Schaden zugefügt habe. Dem Antragsgegner sei zuzugestehen, daß die Öffentlichkeit eine Erklärung erwarte, wenn der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion nach 17-jähriger Tätigkeit sein Amt niederlegt. Es sei auch üblich eine solche Erklärung der Presse schriftlich zu übergeben. Dem Antragsgegner sei jedoch bekannt gewesen, daß einer solchen Erklärung erhebliches politisches Gewicht zukomme. Er wäre deshalb verpflichtet gewesen, so sorgfältig zu formulieren, daß der SPD dadurch kein Schaden erwachsen könne. Daran habe er sich nicht gehalten. Die Erklärung könne den Eindruck erwecken, die Mehrheit der SPD in M als "konsequent sozialistisch" erscheinen zu lassen, die den Volkspartei Charakter der SPD in Frage stellen will und eine Zusammenarbeit mit Kommunisten für opportun halte. Eine derartige Partei sei für die Mehrheit der Wähler und auch für die Mitglieder der SPD nicht mehr wählbar. Der Antragsgegner kann mit dieser Argumentation den Eindruck erwecken, daß die SPD in M von linksradikalen Parteien und Gruppierungen bestimmt werde. Damit erleichtere er dem politischen Gegner die Chancen, die Partei als nichtwählbar erscheinen zu lassen und zu diskreditieren. Die Äußerungen des Antragsgegners trafen weder auf die SPD in M noch darüberhinaus zu. Es sei nicht richtig, daß die Mehrheit der M - SPD oder ihr Vorstand solche Ziele anstrebten, wie es vom Antragsgegner behauptet würde. Sollten aber einzelne Mitglieder solche Ziele verfolgen ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden, wäre es Aufgabe des Antragsgegners gewesen, diese der zuständigen Gliederung der Partei zu melden, nicht aber solche evtl. Aktivitäten öffentlich zu verallgemeinern. Der Antragsgegner stellte auch in seiner schriftlichen Einlassung zum Verfahren auf S. 5 fest, daß mit seinen Formulierungen nicht behauptet werde, daß die Mehrheit der M - SPD oder ihr Vorsitzender gegenwärtig für die Umwandlung der SPD in eine konsequent sozialistische Partei eintreten würden. Er war jedoch in der mündlichen Verhandlung nicht bereit, diese Feststellung auch in eine öffentlichen Erklärung zu ergänzen und damit dem Anschein, den er in der Öffentlichkeit erweckt habe, entgegenzutreten. Die Erklärung vor der Fraktion war, wenn

auch mit Sperrfrist, zur Veröffentlichung von dem Antragsgegner vorgesehen. Der Umstand, daß sie auch in der Fraktion vorgetragen wurde, ändere deshalb nichts an der Tatsache, daß der Antragsgegner seine Angriffe auf die Partei in die Öffentlichkeit getragen habe. Er selbst führte in der mündlichen Verhandlung aus, er habe sich immer gefragt, welche Wirkung Beschlüsse der Partei auf Wähler hätten. Den gleichen Maßstab müsse er auch anlegen, wenn er als ausscheidender Fraktionsvorsitzender eine Erklärung in der Öffentlichkeit abgebe. Weiter könne sich der Antragsgegner nicht damit verteidigen, daß andere Mitglieder der SPD bei ihrer Kritik an der Politik der SPD und der Bundesregierung nicht die gebotenen Grenzen einhalten würden. Dem Antragsgegner werde nicht vorgeworfen, seine von der Mehrheit abweichende Meinung vertreten zu haben. Das sei das gute Recht eines jeden Mitglieds innerhalb und außerhalb der Partei. Jedes Mitglied habe jedoch innerhalb der Grenzen zu bleiben, die ihm die Solidarität gegenüber der Partei und deren Ziele stecke. Bei den Überlegungen, welche die Schiedskommission für ihre Entscheidung herangezogen habe, seien die großen Verdienste berücksichtigt worden, die der Antragsgegner sich erworben hätte. Es könne auch zugestanden werden, daß er der Überzeugung sei, eine Politik, die sich nicht mit seiner Meinung decke, sei schädlich für die SPD und er müsse davor warnen. Ihm müsse aber andererseits als langjährigem Politiker auch klar sein, welche Wirkung seine Vorwürfe und Verdächtigungen in der Öffentlichkeit haben müßten. Es handelt sich dabei nicht um Worte, die aus einer Augenblickssituation heraus geprägt wurden, sie wurden vielmehr in Ruhe formuliert und schriftlich niedergelegt im Bewußtsein, daß sie nicht für die innerparteiliche Diskussion sondern auch für die Öffentlichkeit bestimmt waren.

Schlichtungsversuche des Landes- und Bundesvorstandes hätten ihn nicht daran gehindert, die vorliegende Erklärung abzugeben. Solches Verhalten könne nicht mit einer Rüge abgetan werden. Die Schiedskommission sei jedoch der Überzeugung, daß die Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen dem Antragsgegner die Schwere seines Verstoßes hinreichend zum Bewußtsein bringe und deutlich mache, daß Formulierungen, wie sie von ihm gebraucht würden, von der SPD nicht hingenommen werden könnten.

6. Mit Schriftsatz vom 29. September 1977 legte der Antragsgegner gegen diese Entscheidung bei der Bundesschiedskommission Berufung ein. In der Begründung führte er u.a. aus, daß er nicht gesagt habe, daß die Richtung einer sogenannten "konsequenten sozialistischen Politik", wie sie von Stamokap-Sozialisten und radikalen Linken vertreten werde, die Mehrheit in der M - SPD erlangt habe. Den Wahrheitsbeweis für seine Ausführungen habe er ja durch die vorgelegten Dokumente erbracht. Soweit die Vorinstanz

die Meinung vertrete, ein Parteimitglied müsse Mißstände und Fehlentwicklungen zunächst innerhalb der Partei zur Sprache bringen, bevor er sich auch an die Öffentlichkeit wende, müsse diesen Erwägungen grundsätzlich zugestimmt werden. Im konkreten Fall sei die Annahme einer solchen innerparteilichen "Meldepflicht" indes abwegig. Wie von ihm dargetan, sei die von ihm kritisierte Entwicklung innerhalb der M - SPD u.a. von

- "dem Genossen Dr. V, Mitglied des Parteivorstandes und des Parteipräsidiums, in einer Buchveröffentlichung 1972
- vom Landespräsidium der bayerischen SPD in einer einstimmig gefaßten Entschließung 1972
- vom Parteivorsitzenden, dem Landesverband, dem Bezirk S und dem Unterbezirksparteitag im sogenannten Einigungspapier 1974
- vom jetzigen SPD-Landesvorsitzenden Dr. R, dem Unterbezirk M und der Stadtratsfraktion in einer weiteren Einigung vom 5./7. April 1976
- vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt M, K[1], in einer Dokumentation vom 20. März 1976 und mehreren Interviews im Frühjahr 1977 und
- vom DGB-Landesvorsitzenden R in einer Erklärung vom 14. Dezember 1976"

jeweils öffentlich in dem von ihm kritisierten Sinne als gefährlich bezeichnet worden. Es entbehre nicht der zumindest unfreiwilligen Komik und könne beinahe als Zynismus empfunden werden, wenn ihm in Anbetracht dieses Sachverhaltes angesonnen würde, eine derartige seit langer Zeit öffentlich diskutierte Entwicklung zunächst "den zuständigen Gliederungen der Partei zu melden". Der Antragsgegner führt dann anhand von Beispielen an, daß die von ihm bekämpfte politische Richtung in M durchaus Gewicht habe und wiederholt auf welche Tatsachen sich seine Sorge stütze, die Politik der von ihm bekämpften Richtung könne eine Aufweichung der Abgrenzung zu den Kommunisten und zur kommunistischen Ideologie bewirken und grundsätzliche Unterschiede nicht mehr deutlich werden lassen und sogar punktuelles und regionales Zusammenwirken mit Kommunisten für

möglich und opportun halten. Bezugnehmend auf seine Einlassung zur Sache stellt er noch einmal klar, daß seine Äußerungen in Formulierung und Wortwahl gegenüber den von ihm mitgeteilten Beispielfällen aus jüngster Zeit, in denen keinerlei Parteiordnungsmaßnahmen getroffen worden seien, als geradezu zurückhaltend und maßvoll bezeichnet werden müßten. Es verstoße daher gegen das Willkürverbot, wenn gerade gegen ihn schärfere Maßnahmen angewandt würden. Den von ihm beispielhaft vorgelegten Dokumenten kann der M - SPD Presseinformation vom 17. Mai 1977 der nachfolgende Satz entnommen werden:

"Zur Rücktrittserklärung des bisherigen Fraktionsvorsitzenden P erklärt der Vorstand der M - Stadt:

P weiß, daß seine Vorwürfe gegen die M - SPD unwahr sind. Er veröffentlicht sie trotzdem, weil er der SPD in M schaden will. So möchte er sich an der eigenen Partei für den Macht- und Mandatsverlust seines Freundeskreises rächen. Mit dieser "Strategie der verbrannten Erde" innerhalb der SPD arbeitet P direkt der CSU in die Hände".

Desweiteren können den eingereichten Dokumenten die unterschiedlichen Auffassungen entnommen werden, die im Zusammenhang mit der Wahl des M - Unterbezirksvorstandes im Jahre 1976 bezüglich der Kandidatur des Genossen K[1] geäußert wurden. Für die Form der Auseinandersetzung wird auch ein Interview vorgelegt, das der M - Juso-Vorsitzende J unter dem 27.4.1967 gegeben hat und in dem er zum Polarisierungskurs gegen die CDU/CSU und die (Bonner) Regierungspolitik auffordert.

7. Der Antragsgegner beantragt die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 31. August 1977 wird aufgehoben und zweitens, es wird festgestellt, daß sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe. Der Antragsteller beantragt, die Berufung des Genossen P als unbegründet zurückzuweisen. Mit Schriftsatz vom 9.11.1977 führt der Antragsteller in seiner Begründung aus, die besondere Situation in der M - SPD und die bevorstehende Kommunalwahl machten es unbedingt erforderlich, daß unwahre Behauptungen über die M - Partei über ihre Funktionäre und Mandatsträger und insbesondere über den Kandidaten für die Oberbürgermeisterwahl nicht unwidersprochen bleiben dürften. Der Genosse P habe vor der Kommunalwahl erneut die eigene Partei in massiver Weise angegriffen und diffamiert. Die s - SPD könne diese Diffamierung nicht hinnehmen, denn diese unwahren Behauptungen lieferten erneut dem politischen Gegner Wahlkampfmunition und demotivierten und demoralisierten die Parteiorganisation in einem Ausmaße, daß sie beim erfolgreichen Einsatz für die Partei stark behindert seien.

8. Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 24.11.1977 die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen und festgestellt, daß die Stellungnahme des Bezirks S sich im wesentlichen mit Vorgängen beschäftigt, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens seien.

Auf die weitergehenden Schriftsätze wird bezug genommen.

II.

1. Die Berufung des Antragsgegners ist zulässig. Sie hat auch Erfolg.

2. Die Vorinstanz irrt in ihrer Wertung der von dem Antragsgegner vor der Fraktion des Stadtrates und später durch den Abdruck in einer offiziellen kommunalen Veröffentlichung vor der Öffentlichkeit abgegeben Erklärung zu seinem Rücktritt als Fraktionsvorsitzender. Zwar gesteht die Vorinstanz dem Antragsgegner zu, daß die Öffentlichkeit von ihm eine Erklärung erwartet habe. Sie berücksichtigt aber zunächst einmal nicht, daß entsprechende Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahl und zahllose Presseveröffentlichungen unterschiedlicher politischer Tendenz durch verschiedene Politiker der SPD und auch durch Gliederungen der M - Partei ein Klima geschaffen hatten, in dem ein Fraktionsvorsitzender nach 17-jähriger Amtstätigkeit seinen Rücktritt detailliert erläutern muß. Die Bundesschiedskommission vertritt in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, daß parteiinterne Auseinandersetzungen auch parteiintern ausgetragen werden müssen. Der vorliegende Fall macht aber deutlich, daß sich in ihrer Funktion besonders hervorgehobene Mitglieder der Partei einer öffentlichen Erklärung nicht entziehen können, wenn sie öffentlich oder nichtöffentlich zu einer bestimmten Angelegenheit befragt werden oder eine Befragung alsbald zu erwarten ist. Mandatsträger und Funktionäre in so hervorgehobener Funktion wurden die Partei der Lächerlichkeit preisgegeben, wenn sie eine Antwort oder eine Erklärung schuldig blieben. Dabei ist deutlich zu unterscheiden zwischen Mandatsträgern und Funktionären von Gliederungen der Partei und solchen von Arbeitsgemeinschaften, die bei Meinungsverschiedenheiten nur nach innen sich zu äußern berechtigt sind. Es muß auch deutlich hervorgehoben werden, daß diese Äußerungsberechtigung oder Äußerungspflicht sich nicht auf die Gliederung der Partei schlechthin, sondern nur auf einzelne durch die Größe und das Gewicht oder durch die besondere politische Position hervorgehobene und zu bewertende Gliederungen und ihre Funktionäre und Mandatsträger erstreckt. Ob ein solcher Fall vorliegt, kann nicht nach allgemeinen Regeln oder Tatbestandsmerkmalen gemessen oder definiert werden, sondern ist vom Einzelfall und dem gesamten Komplex der politischen Situation der jeweiligen Parteigliederung, ihrer Rolle in der Öffentlichkeit und dem Gewicht, daß dem betreffenden

Funktionär und dem Mandatsträger zuzumessen ist, abhängig. Nach dem Ansehen und der Rolle, die der Antragsgegner in der Öffentlichkeit weit über München hinaus genießt bzw. spielt, gehört er zu diesen geradezu erklärungsspflichtigen, besonders hervorgehobenen Funktionären.

3. Die Vorinstanz irrt auch darin, daß sie dem Antragsgegner vorwirft, er habe seine Erklärung nicht sorgfältig genug formuliert und durch sie einen Schaden für die Partei bewirkt. Zunächst einmal hat trotz der unbestrittenen Äußerungsverpflichtung des Antragsgegners er seine Erklärung vor dem zuständigen Parteigremium, nämlich seiner Fraktion, abgegeben und ferner durch eine - auch von der Presse beachtete - Sperrfrist das Seine dazu getan, die infrage stehende Erklärung nicht vorzeitig bekanntwerden zu lassen. Es trifft auch nicht zu, daß der Antragsgegner die gesamte M - Partei in der Weise qualifiziert hat, wie das die Vorinstanz, dem Antragsteller folgend, unterstellt hat. Der Wortlaut der Erklärung des Antragsgegners läßt wohl seine große Sorge darüber erkennen, daß die von ihm als schädlich für die SPD angesehene Politik und die sie vertretenden Kräfte an Einfluß gewinnen, zu Recht aber hat er in dem Verfahren vor der Vorinstanz eingewendet, daß er niemals die Identität dieser Richtung mit der Mehrheit der M - Partei behauptet habe.

4. Auch die Wortwahl des Antragsgegners in seiner Erklärung kann ihm nicht vorgeworfen werden. Das Vokabular, z.B. "konsequent sozialistisch" ist nicht von ihm in die Auseinandersetzung eingebracht worden, sondern vorher und zwar gerade von den von ihm gerügten Mitgliedern der Partei in Presseveröffentlichungen und auch anderweitig öffentlich verwendet worden. Daß der Antragsgegner überhaupt auf diese Tendenzen in der M - SPD in seiner Erklärung eingegangen ist, kann ihm wiederum nicht vorgeworfen werden. Seit langem hat die Auseinandersetzung in der M - Partei eine Diktion und einen Stil erkennen lassen, der nicht nur in der gesamten Öffentlichkeit, besonders aber in der Presse, je nach politischer Einstellung bedauert, ironisiert und kritisiert wurde, sondern auch wegen seiner Wirkung für die Partei zu qualitativ unterschiedlichem Eingreifen und Einwirken höchster Parteiinstanzen und prominenter Parteivorstandsmitglieder geführt hat. Der Antragsgegner konnte eine unvermeidliche und ernstzunehmende Erklärung dazu nicht abgeben, ohne sich zu diesem Tatbestand zu äußern. Insoweit ist auch der Vorwurf, er habe gegen das Solidaritätsgebot verstoßen, nicht begründet. Dabei brauchte gar nicht geprüft zu werden, ob im Hinblick auf die in solcher Weise und in einem solchen Stil geführte M - Auseinandersetzung dem Antragsgegner keine andere Form der Erklärung seines Rücktritts übrigblieb. Er hat auf jeden Fall nicht behauptet, daß die Mehrheit der M - Partei so qualifiziert werden müsse, wie ihm das die Vorinstanz vorwirft.

5. Die Bundesschiedskommission geht davon aus, daß nicht jeder, der sich in einer so prekären Lage befindet, die der des Antragsgegners vergleichbar ist, in Form und Temperament sich so betont äußert, wie es der Antragsgegner getan hat. Sie muß jedoch eindeutig feststellen, daß der Antragsgegner in keinem Fall jene Grenze überschritten hat, die vor einer Bewertung als vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung der Partei oder als einem Verstoß gegen das Solidaritätsgebot und damit die Ordnung oder die Grundsätze der Partei errichtet ist. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die sogenannte "Einigungsgrundlage", die unter Mitwirkung hoher Parteiinstanzen in M erarbeitet worden war, nicht vom Antragsgegner, sondern durch die Aufstellung einer, dieser Grundlage nicht entsprechenden, Kandidatenliste für die Kommunalwahl nicht eingehalten wurde. Erst nachdem die Öffentlichkeit mit besonderem Interesse diesen Sachverhalt, insbesondere die "Niederlage der Rathausfraktion" wohl kaum ohne Zutun anderer politischer Kräfte in M kommentiert hat, wurde der Antragsgegner zu seiner Erklärung geradezu gezwungen.

6. Es ist daher auch abwegig, wenn im Verfahren vor der Vorinstanz dem Antragsgegner zugemutet wurde, er solle eine öffentliche Erläuterungserklärung zu seiner ihm vorgeworfenen ersten und einmaligen Äußerung abgeben. Der Antragsgegner hat sich nach dieser ersten Erklärung und der Einleitung des Parteiordnungsverfahrens gegen ihn streng an die Bestimmungen des § 17 der Schiedsordnung gehalten und trotz häufiger Pressepolemik gegen ihn keine weiteren Äußerungen abgegeben. Dies ist hervorzuheben, weil die Bundesschiedskommission festzustellen gezwungen ist, daß andere Antragsgegner, die sich nicht entfernt einer menschlichen und politischen Vergangenheit rühmen können, wie das beim Genossen P der Fall ist, keineswegs so exakt an den § 17 der Schiedsordnung halten.

7. Es war daher festzustellen, daß der Antragsgegner sich gemäß § 15 Abs. 1 b) eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat.